

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft  
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten  
der Stadt Vacha  
(Kindergartengebührensatzung)**

**nicht-offizielle LESEFASSUNG**

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 18.12.2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seinen Sitzungen am 24.10.2018, 13.02.2020 und 10.12.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Vacha beschlossen:*

**§1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Integrative Kindertageseinrichtung Vacha,
- Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershäuser.

**§ 2  
Gebührenerhebung**

Die Stadt Vacha erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4  
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## § 5 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## § 6 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA - Lastschrift erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in den Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.

## § 7 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.03.2025**
  - in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,00 € je Kind pro Tag (2,80 Mittagessen und 0,20 € Getränke),
  - in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershäuser

Mittagessen für Kinder	2,80 €,
Frühstück	0,75 €,
Vesper	0,75 €,
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),	
Mittagessen für Erwachsene	4,60 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2026**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,15 € je Kind pro Tag (2,94 Mittagessen und 0,21 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershäuser

Mittagessen für Kinder	2,94 €,
Frühstück	0,79 €,
Vesper	0,79 €,

(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),  
Mittagessen für Erwachsene 4,75 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2027**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,30 € je Kind pro Tag (3,08 € Mittagessen und 0,22 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen  
Mittagessen für Kinder 3,08 €,  
Frühstück 0,83 €,  
Vesper 0,83 €,  
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),  
Mittagessen für Erwachsene 4,90 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2028**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,46 € je Kind pro Tag (3,23 € Mittagessen und 0,23 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen  
Mittagessen für Kinder 3,23 €,  
Frühstück 0,87 €,  
Vesper 0,87 €,  
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),  
Mittagessen für Erwachsene 5,05 €.

Die Verpflegungsgebühren betragen **ab dem 01.01.2029**

- in der Integrativen Kindertageseinrichtung in Vacha 3,63 € je Kind pro Tag (3,39 € Mittagessen und 0,24 € Getränke),
- in der Kindertageseinrichtung „Kinderland“ Völkershausen  
Mittagessen für Kinder 3,39 €,  
Frühstück 0,91 €,  
Vesper 0,91 €,  
(Getränke sind im Gebührensatz enthalten),  
Mittagessen für Erwachsene 5,20 €.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 9:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührensatzzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA - Lastschrift erfolgen.

## **§ 8 Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 2 Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. Gleiches gilt für die Abmeldung, wobei bis zum 15. des Monats die Hälfte der Gebühr und nach dem 15. des Monats die volle Gebühr zu zahlen ist.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 9 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Vacha betreut werden und nach der Betreuungszeit des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Betreuungszeiten sind in folgende Stufen gestaffelt:

### **Halbtagsbetreuung/ 5 Stunden**

Betreuung vormittags beginnend, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, keine zeitliche Stückelung, bis maximal 12 Uhr mittags.

### **Ganztagsbetreuung/ 8 Stunden**

Betreuung ganztags, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, mit Mittagessen und Mittagsruhe, bis maximal 8 Stunden täglich

### **Ganztagsbetreuung/ 9 Stunden**

Betreuung ganztags, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, mit Mittagessen und Mittagsruhe, bis maximal 9 Stunden täglich

### **Ganztagsbetreuung/ 10 Stunden**

Betreuung ganztags, innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten, mit Mittagessen und Mittagsruhe, bis maximal 10 Stunden täglich

- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

**Ab dem 01.03.2025** gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
<b>erstes betreutes Kind</b>	<b>116 €</b>	<b>185 €</b>	<b>208 €</b>	<b>231 €</b>
<b>zweites, gleichzeitig betreute Kind</b>	<b>92 €</b>	<b>148 €</b>	<b>166 €</b>	<b>185 €</b>
<b>drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind</b>	<b>69 €</b>	<b>111 €</b>	<b>125 €</b>	<b>139 €</b>

Ab dem 01.01.2026 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	118 €	189 €	213 €	237 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	95 €	152 €	170 €	189 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	71 €	114 €	128 €	142 €

Ab dem 01.01.2027 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	121 €	194 €	218 €	243 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	97 €	156 €	174 €	194 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	73 €	117 €	131 €	146 €

Ab dem 01.01.2028 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	124 €	199 €	224 €	249 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	100 €	160 €	179 €	199 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	75 €	120 €	135 €	149 €

Ab dem 01.01.2029 gelten folgende Elternbeiträge

Betreuungszeit Kind	halbtags 5 Stunden	ganztags		
		8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
erstes betreutes Kind	128 €	204 €	230 €	255 €
zweites, gleichzeitig betreute Kind	102 €	164 €	183 €	204 €
drittes und jedes weitere, gleichzeitig betreute Kind	77 €	123 €	138 €	153 €

**§ 10**  
**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Stadt Vacha erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (1) Die Anzahl der gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so gilt das angemeldete Kind als erstes Kind.
- (2) Änderungen in der Zahl der gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Vacha betreuten Kinder einer Familie, sind der Stadt Vacha, ggf. unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, unverzüglich zu melden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Vacha, den 24.10.2018/ 13.02.2020/ 20.01.2025

(Siegel)

Martin Müller  
Bürgermeister